



Anschriften gemäß Verteiler

**Nur per E-Mail**

Bearbeitet von

**Frau de Haan**

E-Mail:

Sylvia.deHaan@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

32.5

7252

13.04.2026

**Anhörung der Grundsatzentwürfe „Die Arbeit in der Hauptschule“, „Die Arbeit in der Realschule“ und „Die Arbeit in der Oberschule“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich auf das Anhörungsverfahren zu den Erlassen „Die Arbeit in der Hauptschule“, „Die Arbeit in der Realschule“ und „Die Arbeit in der Oberschule“ hin.

Die Erlassentwürfe sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/anhorungsverfahren/>

Ich bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen bis zum

**31. Mai 2026.**

Zu folgenden Punkten sind jeweils wesentliche Änderungen geplant:

- I. Berufliche Orientierung (jeweils Nr. 2.5)
- II. Flexibilisierung der Stundentafel (jeweils Nrn. 3.1 und 3.2)
- III. Optionale Zusammenführung von Fächern (jeweils Nr. 3.3)
- IV. Stärkung der Verfügungsstunden (jeweils Nr. 3.11)
- V. Optionale Erweiterung des Fremdsprachenangebots um Regionalsprachen an Oberschulen und Realschulen (OBS und RS Nr. 3.16)
- VI. Möglichkeit der Ausgangsstufe an Oberschulen und Hauptschulen (OBS Nr. 3.19 und HS Nr. 3.18)
- VII. Optionen in der Fachleistungsdifferenzierung (jeweils Nr. 5.5.2)
- VIII. Optionale Fachleistungsdifferenzierung in jahrgangsbezogenen Oberschulen ab Sfg. 6 (OBS Nr. 5.5.3)

- IX. Individuelle Diagnose und Förderung (HS und RS Nr. 5.7, OBS Nr. 5.8)
- X. Reduzierung der Anzahl an schriftlichen Leistungsnachweisen (jeweils Nr. 6.5)
- XI. Optionales Ersetzen schriftlicher Leistungsnachweise durch Alternativen (jeweils Nr. 6.6)
- XII. Ersetzen von schriftlichen Leistungsnachweisen in den Sprachen durch Sprechprüfungen (jeweils Nr. 6.6)

Eine Erläuterung der wesentlichen Änderungen finden Sie auf den folgenden Seiten im Anhang.

Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Rehn (Tel.: (0511) 120 7282, E-Mail: [ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de](mailto:ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de)) oder Herrn Reinert (Tel.: (0511) 120 7087, E-Mail: [peter.reinert@mk.niedersachsen.de](mailto:peter.reinert@mk.niedersachsen.de)) oder an Herrn Dr. Labahn (Tel.: (0511) 120 7344, E-Mail: [fabian.labahn@mk.niedersachsen.de](mailto:fabian.labahn@mk.niedersachsen.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Ulrike Rehn

## Anhang

### Erläuterungen der wesentlichen Änderungen:

#### I. Berufliche Orientierung (jeweils Nr. 2.5)

Die Regelungen zur beruflichen Orientierung wurden in den entsprechenden Erlass ausgelagert, um Doppelregelungen zu vermeiden.

#### II. Flexibilisierung der Stundentafel (jeweils Nrn. 3.1 und 3.2)

Um den Schulen Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung und Möglichkeiten zur individuellen Förderung zu geben, soll eine Kontingentstundentafel eingeführt werden, die optional genutzt werden kann (Nr. 3.1). Dadurch können die vorgesehenen Fachstunden frei auf die Schuljahrgänge aufgeteilt werden. Somit kann die Schule bei Bedarf Maßnahmen zur Stärkung der Basiskompetenzen oder z. B. zur vertieften Demokratiebildung ergreifen und diese in der Stundentafel bzw. im Stundenplan abbilden. Der Schulvorstand ist zuständig für die Grundsätze der Stundentafel. Wichtig dabei ist, dass für die SuS die Gesamt-Wochenstundenzahl wie bislang auch lediglich um eine Stunde über- oder unterschritten werden darf.

Zudem ist eine Reduzierung der Gesamtwochenstundenanzahl je Fach auf KMK-Niveau möglich (Nr. 3.2). Eine Ausnahme bilden die Fächer Religion, Informatik und Sport. Damit wird für die Schulen die Möglichkeit geschaffen, Schwerpunkte zu setzen und im Rahmen der Stundentafel Förderunterricht anzubieten mit dem Ziel, die Quote der Schülerinnen und Schüler zu verringern, die ggf. keinen Abschluss erwerben. Um die Anerkennung der Abschlüsse nicht zu gefährden und gleichzeitig eine wirklich nutzbringende Förderung zu erreichen, gelten als Minimum die Stundenanzahlen aus der KMK „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom 07.10.2022.

#### III. Optionale Zusammenführung von Fächern (jeweils Nr. 3.3)

Der Schulvorstand kann beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach „Naturwissenschaften“ zusammengefasst werden. Mit dieser Möglichkeit folgen wir der Empfehlung des SWK-Gutachtens zu Mathematik und den Naturwissenschaften aus 2024.

Darüber hinaus kann der Schulvorstand festlegen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach „Gesellschaftslehre“ zusammengefasst werden.

Für zusammengefasste Fächer entscheiden die Fachkonferenzen des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam, ob sie nach den fachbezogen-getrennten Kerncurricula oder nach dem jeweiligen Kerncurriculum der Schulform arbeiten.

Bei einer Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 ist nach einer Beratung durch das RLSB dieses zu informieren.

Durch die Zusammenlegung können Inhalte stärker verzahnt werden und der Unterricht stärker projektorientiert ausgerichtet werden.

#### **IV. Stärkung der Verfügungsstunden (jeweils Nr. 3.11)**

Bisher war eine verbindliche Ausweisung der Verfügungsstunden in den Stundentafeln nur in Schuljahrgang 5 vorgesehen. Durch den neuen Erlass wird diese Regelung auch in den Schuljahrgängen 6 bis 8 angewandt.

Darüber hinaus wird die Nutzungsmöglichkeiten der Verfügungsstunden erweitert. Die Verfügungsstunden können zukünftig auch zur Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler genutzt werden oder zur Stärkung von Demokratiebildung und Teilhabe sowie zur Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben.

#### **V. Optionale Erweiterung des Fremdsprachenangebots um Regionalsprachen an Oberschulen und Realschulen (OBS und RS Nr. 3.16)**

Die Schule kann sich entscheiden, ob sie das Sprachenangebot durch die Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saterfriesisch ergänzen möchte. Damit stärken wir diese Sprachen noch einmal deutlich.

#### **VI. Möglichkeit der Ausgangsstufe an Oberschulen und Hauptschulen (OBS Nr. 3.19 und HS Nr. 3.18)**

Um den Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten bzw. mit noch nicht ausreichenden Sprachkenntnissen einen HS-Abschluss zu ermöglichen, kann mit Zustimmung des Schulvorstandes an OBS und HS eine sogenannte Ausgangsstufe eingerichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges sollen die Möglichkeit erhalten, diesen Jahrgang zweimal zu durchlaufen.

#### **VII. Optionen in der Fachleistungsdifferenzierung (jeweils Nr. 5.5.2)**

Durch den neuen Erlass kann die Fachleistungsdifferenzierung nach Beschluss des Schulvorstandes in der klasseninternen Lerngruppe oder in eigens eingerichteten Kursen erfolgen (äußere Fachleistungsdifferenzierung).

Dies gilt auch für die Fachleistungsdifferenzierung in den Fächern Mathematik und Englisch in den Hauptschulen und Hauptschulzweigen an Oberschulen. Grundlage dafür ist die Änderung der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ der Kultusministerkonferenz von 2022, der zufolge nun darauf verzichtet werden kann, Leistungsdifferenzierung zwingend in Fachleistungskursen zu unterrichten.

Davon unberührt bleibt der überwiegend schulzweigspezifische Unterricht ab Schuljahrgang 9 des gymnasialen Angebots an Oberschulen. Es gibt zukünftig die Möglichkeit im Fach Biologie ab Schuljahrgang 9 Fachleistungsdifferenzierung anzubieten (bislang nur Physik oder Chemie).

#### **VIII. Optionale Fachleistungsdifferenzierung in jahrgangsbezogenen Oberschulen ab Sjg. 6 (OBS Nr. 5.5.3)**

In der jahrgangsbezogenen Oberschule erfolgt der Unterricht in Schuljahrgang 5 ohne Fachleistungsdifferenzierung. Dadurch soll das integrative Arbeiten an der jahrgangsbezogenen Oberschule gestärkt werden.

Der Schulvorstand kann beschließen, dass ab Schuljahrgang 6 der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in einem, zwei oder allen drei Fächern fachleistungsdifferenziert erteilt wird.

Die Arbeit in Schulzweigen ab Schuljahrgang 5 bleibt an der Oberschule weiterhin möglich.

#### **IX. Individuelle Diagnose und Förderung (HS und RS Nr. 5.7, OBS Nr. 5.8)**

In den neuen Erlassen wird geregelt, dass jede Schule Modelle zur individuellen Förderung für alle Schülerinnen und Schüler entwickelt und diese umsetzt.

In den Fächern Deutsch und Mathematik wird der Lernstand jeder Schülerin und jedes Schülers dabei regelmäßig durch Diagnoseverfahren erhoben. Dies dient als Grundlage für eine stärkere evidenzbasierte Unterrichts- und Schulentwicklung.

Die Teilnahme an Fördermaßnahmen im Rahmen des Unterrichts ist nunmehr verpflichtend (und nicht mehr freiwillig) und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und nach Information der Erziehungsberechtigten.

#### **X. Reduzierung der Anzahl an schriftlichen Leistungsnachweisen (jeweils Nr. 6.5)**

Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise wird durch den neuen Erlass reduziert. In den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen und vierstündigen Profilen sowie im Fach Naturwissenschaften und im Fach Gesellschaftslehre sind 3 bis 4 schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr zu erbringen. Im Regelfall bleibt es jedoch bei 4 schriftlichen Leistungsnachweisen.

In den übrigen Fächern sind zwei schriftliche Leistungsnachweise im Schuljahr zu erbringen. In epochal erteilten Fächern wird weiterhin ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht.

Die Reduktion der Anzahl schriftlicher Leistungsnachweise (auch in Kombination mit Nr. XI. und XII.) soll Schülerinnen und Schülern den Leistungsdruck nehmen, andere Leistungsnachweise stärker fokussieren und alternative Formate ermöglichen.

## **XI. Optionales Ersetzen schriftlicher Leistungsnachweise durch Alternativen (jeweils Nr. 6.6)**

Durch die neuen Regelungen können schriftliche Leistungsnachweise durch alternative Leistungsnachweise ersetzt werden. Alternative Leistungsnachweise sind schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren (hier sind auch digitale Formate möglich: Podcasts, Videos, Interviews...).

Alternative Leistungsnachweise können außerdem schriftliche Leistungsnachweise sein, bei denen zusätzliche Hilfsmittel wie z. B. eine Recherche im Internet oder die Nutzung von KI-Tools explizit zugelassen sind. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie vierstündigen Profilen, Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre kann **die Hälfte** der schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden.

In den Fächern Musik, Kunst und Informatik sowie im Wahlpflichtbereich (mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache) können **alle** schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden und in den **übrigen Fächern die Hälfte** der schriftlichen Leistungsnachweise. Wird von diesen übrigen Fächern ein Fach nur **einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr** unterrichtet, können **keine** schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden.

## **XII. Ersetzen von schriftlichen Leistungsnachweisen in den Sprachen durch Sprechprüfungen (jeweils Nr. 6.6)**

Im Sinne des neuen Erlasses ersetzt eine Sprechprüfung in den Sprachen (Deutsch, Englisch und zweite Fremdsprache) mindestens **je Doppelschuljahrgang** einen schriftlichen Leistungsnachweis.

Ergänzt wurde die Regelung, dass auf Beschluss der Fachkonferenz eine schriftlicher Leistungsnachweis **je Schuljahrgang** durch eine Sprechprüfung ersetzt werden kann.